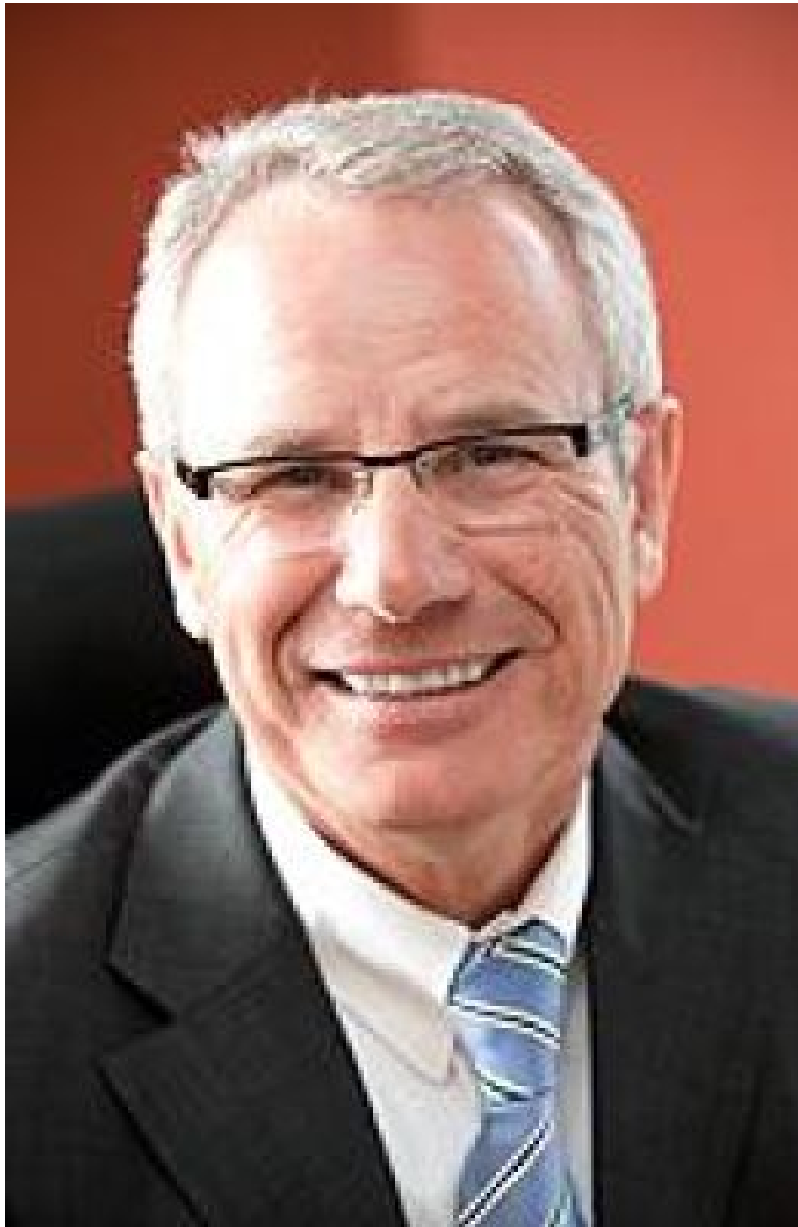


Neues zur Anwendung der 1 %-Regelung

28.11.2013, 12:44 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *WW+KN Steuerberatungsgesellschaft*



Gerhard Wagner, Steuerberater, Rechtsbeistand, Geschäftsführer bei WW+KN

In mehreren Urteilen hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur 1 %-Regelung korrigiert und präzisiert.

„Mittlerweile gibt es die 1 %-Regelung schon so viele Jahre, dass man meinen könnte, die Finanzgerichte hätten über jeden denkbaren Fall schon mindestens einmal entschieden“, sagt Gerhard Wagner, Steuerberater und Rechtsbeistand bei der Regensburger Steuerkanzlei WW+KN. Doch die Wirklichkeit sieht anders aus. So hat der Bundesfinanzhof jetzt in insgesamt vier Urteilen seine Rechtsprechung zur 1 %-Regelung teilweise geändert und die Reichweite des

Anscheinsbeweises präzisiert. Folgende Aussagen lassen sich den Urteilen entnehmen:

- Die Überlassung eines Dienstwagens an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich privat nutzt, zu einem lohnsteuerlichen Vorteil. Ob der Arbeitnehmer den Anscheinsbeweis widerlegen kann, dass er den Dienstwagen, der ihm zu privaten Zwecken zur Verfügung steht, auch tatsächlich privat genutzt hat, spielt daher keine Rolle. Der steuerpflichtige Vorteil besteht nämlich nicht erst in der tatsächlichen Privatnutzung, sondern schon in der Möglichkeit zur Privatnutzung des Dienstwagens.
- Steht nicht fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, kann auch der Beweis des ersten Anscheins diese fehlende Feststellung nicht ersetzen. Über die Frage, ob und falls ja, welches betriebliche Fahrzeug dem Arbeitnehmer ausdrücklich oder zumindest konkludent auch zur privaten Nutzung überlassen wurde, muss gegebenenfalls das Finanzgericht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls entscheiden.
- Das gilt auch bei angestellten Geschäftsführern, egal, ob es sich um Gesellschafter-Geschäftsführer oder Geschäftsführer ohne Gesellschafterstellung handelt. Auch für Geschäftsführer gelte die Unschuldsvermutung, meint der Bundesfinanzhof. Es lasse sich nämlich kein allgemeiner Erfahrungssatz feststellen, dass ein Privatnutzungsverbot für einen Geschäftsführer nur zum Schein ausgesprochen ist oder der (Allein-)Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot generell missachtet.
- Nutzt ein Gesellschafter-Geschäftsführer den betrieblichen Pkw allerdings unbefugt privat, liegt kein Arbeitslohn vor, sondern eine verdeckte Gewinnausschüttung.

„Die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bedeutet also, dass es zumindest im Lohnsteuerrecht keine Möglichkeit mehr gibt, die Steuerpflicht durch den Nachweis einer unterbliebenen Privatnutzung zu vermeiden, wenn die Privatnutzung zulässig ist“, erläutert WW+KN-Experte Wagner. Für Selbstständige und Unternehmer, die keinen Arbeitnehmerstatus haben, gilt die neue Rechtsprechung nicht automatisch. Allerdings ist durchaus denkbar, dass die Finanzverwaltung versuchen wird, das Urteil auch hier anzuwenden und letztlich der Bundesfinanzhof wieder für Klarheit sorgen muss. In jedem Fall helfen klare Regelungen und Aufzeichnungen über die Nutzung betrieblicher Pkw, so lästig das im Einzelfall auch sein mag.

Portrait

WW+KN ist ein Verbund aus zwei auf den Mittelstand fokussierten Steuerkanzleien mit Standorten in München, Regensburg und Ottobrunn. In den beiden Verbundkanzleien, der WW+KN Wagner Winkler & Kollegen GmbH sowie der WW+KN Kämpf Krinninger Neubert PartG, arbeiten 13 Steuerberater und ein Rechtsanwalt sowie insgesamt mehr als 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die WW+KN-Kanzleien beraten rund um die Bereiche Wirtschaft, Finanzen, Bilanzen, Steuern und betriebswirtschaftliche Strategien. Schwerpunkte sind Unternehmenssteuern, persönliche Steuerangelegenheiten, Erb- und Nachfolgeregelungen sowie Unternehmenstransaktionen. Das Ziel sind Lösungen, die auf die Mandantenanforderungen exakt zugeschnitten sind. WW+KN ist zudem Mitglied der Tax Representative Alliance (TRA) mit dem Sitz in Paris, einer Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften aus allen wichtigen Staaten der Welt.

News-ID: 763823 • Views: 139 (Stand: 06.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/763823/Neues-zur-Anwendung-der-1-Regelung.html>